Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3343**

15. Wahlperiode 16. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3173 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum

A. Problem

Infolge der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn neue Mitgliedstaaten ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWR-Abkommen) anzupassen. Mit Wirkung für den 14. Oktober 2003 haben die Europäische Gemeinschaft, die damaligen 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die zehn Staaten, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind, sowie die drei Staaten der Europäischen Freihandelszone, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen, ein Übereinkommen unterzeichnet, das die Bedingungen der Beteiligung der zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) regelt.

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht. Kein Vollzugsaufwand.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die mittelbaren Auswirkungen, die sich aus dem Übereinkommen mit Beitritt der neuen Vertragsparteien ergeben, lassen sich nicht exakt quantifizieren.

Mit der Ausführung des Gesetzes ergeben sich durch den Beitritt der neuen Vertragsparteien für alle Vertragspartner Erleichterungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr und – durch eine zu erwartende höhere Intensität des Wettbewerbs – tendenziell positive Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau im erweiterten Europäischen Wirtschaftsraum. Ihr Ausmaß ist nicht abzuschätzen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3173 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Günter Gloser
Berichterstatter

Peter Hintze
Berichterstatter

Rainder Steenblock
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Günter Gloser, Peter Hintze, Rainder Steenblock, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

I.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2004 ist dem Deutschen Bundestag der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum, zugeleitet worden.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 13. Mai 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3173 – in seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 in erster Lesung behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 16. Juni 2004 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 49. Sitzung am 16. Juni 2004 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3173 – und das mit ihm vorliegende Übereinkommen über den erweiterten Europäischen Wirtschaftsraum mit den Anhängen A und B einschließlich der Schlussakte mit den dort beigefügten Gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien, Erklärungen von Vertragsstaaten und vier Nebenabkommen in seiner 49. Sitzung am 16. Juni 2004 beraten.

Das Übereinkommen regelt die Beteiligung der zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Der EWR umfasste bisher auf der Grundlage des EWR-Abkommens die 15 Staaten, die vor dem 1. Mai 2004 Mitglieder der Europäischen Union waren, sowie drei Staaten der Europäischen Freihandelszone (EWR/EFTA-Staaten) Norwegen, Island und Liechtenstein. Nach Artikel 128 des EWR-Abkommens hat jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird, zu beantragen, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden. Die Bedingungen eines solchen Beitritts zum EWR-Abkommen sind durch ein Übereinkommen zwischen den bisherigen Vertragsparteien und den Staaten zu regeln, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Durch die Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 ergab sich daher die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des EWR-Abkommens durch Einbeziehung der zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die beantragt hatten, Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu werden. Nachdem der Vertragstext am 3. Juli 2003 paraphiert worden war, wurde das Übereinkommen mit Wirkung für den 14. Oktober 2003 von allen Vertragsparteien – der Europäischen Gemeinschaft, deren damaligen 15 Mitgliedstaaten und zehn zukünftigen Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen – unterzeichnet. Ab dessen Inkrafttreten sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens für die neuen Vertragsparteien unter den gleichen Bedingungen wie für die alten Vertragsparteien verbindlich, soweit sich aus dem vorliegenden Übereinkommen keine zusätzlichen Bedingungen ergeben.

Das erweiterte EWR-Abkommen gewährt, wie schon in seinem bisherigen Geltungsbereich, binnenmarktähnliche Verhältnisse zwischen der erweiterten Europäischen Union sowie den EFTA-Vertragsparteien. Insbesondere gelten die vier Freiheiten des europäischen Binnenmarktes – freier Warenverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbstständigen, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr – auch innerhalb des EWR. Das EWR-Abkommen sieht hingegen keine Zollunion, keine gemeinsame Agrarpolitik und keine Harmonisierung der indirekten Steuern vor, so dass Kontrollen an den Grenzen zwischen Europäischer Union und EWR/EFTA-Staaten grundsätzlich erhalten bleiben.

Durch das Übereinkommen werden drei Protokolle zum EWR-Abkommen geändert bzw. hinzugefügt.

Protokoll 36 Artikel 2 zum EWR-Abkommen bestimmt in seiner neuen Fassung, dass der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss zukünftig aus 24 – statt bisher 66 – Mitgliedern besteht.

Nach Protokoll 38 wird ein neues Protokoll 38a über den EWR-Finanzierungsmechanismus eingefügt. Danach verpflichten sich die drei EWR/EFTA-Länder Norwegen, Island und Liechtenstein zur Beteiligung an den Kosten der Erweiterung der Europäischen Union. Der vorgesehene Gesamtbetrag beläuft sich auf 600 Mio. Euro, die im Zeitraum Mai 2004 bis April 2009 in jährlichen Tranchen zu je 120 Mio. Euro zur Bindung bereitgestellt werden. Dieser Beitrag der drei EWR/EFTA-Staaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheit im EWR wird eng mit einem weiteren finanziellen Beitrag in Höhe von 567 Mio. Euro koordiniert, den Norwegen bilateral im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus in den nächsten fünf Jahren bereitzustellen hat. Gefördert werden sollen Projekte unter anderem aus den Bereichen des Umweltschutzes, der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes sowie der Gesundheitspflege und Kinderbetreuung. Der EFTA-Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt in der Regel 60 Prozent der Projektkosten. Die Mittel werden den Empfängerstaaten nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt. Der EWR-Finanzierungsmechanismus

wird durch einen Ausschuss verwaltet, der von den EWR/EFTA-Staaten eingesetzt wird. Im Zusammenhang mit dem EWR-Finanzierungsmechanismus und dem zusätzlichen norwegischen Fonds hat die Europäische Union Island und Norwegen Zollkontingente insbesondere für Heringe und Makrelen eingeräumt.

Als weiteres zusätzliches Protokoll wird „Protokoll 44 über die Schutzmechanismen der Beitrittsakte vom 16. April 2003“ eingefügt, in dem die Anwendung des Artikels 112 des EWR-Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs geregelt wird. Nach Artikel 112 des EWR-Abkommens kann eine Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Auftreten ernstlicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten, einseitig geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

Das Übereinkommen sieht ferner vor, dass jede Vertragspartei den gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befassen kann.

Weitere Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens betreffen Rechtsänderungen, die Inhalt der Beitrittsakte sind und nunmehr auch in das EWR-Abkommen übernommen werden. Hierzu enthalten die Anhänge A und B des Übereinkommens Verzeichnisse der Anpassungen, die in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen vorgenommen werden. Anhang A betrifft u. a. Änderungen, durch die in den bisherigen Wortlaut der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen die neuen Vertragsparteien eingefügt werden. Die im Anhang B aufgeführten Änderungen beinhalten, dass die Übergangsbestimmungen, die in den Anhängen der Beitrittsakte für die jeweiligen neuen Vertragsparteien festgelegt sind, in näher bezeichnete Anhänge zum EWR-Abkommen übernommen werden.

Die Schlussakte enthält die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Übereinkommens vom 14. Oktober 2003, der beigefügten Anhänge A und B sowie drei Gemeinsamer Erklärungen der Vertragsparteien. Der Schlussakte sind darüber hinaus acht weitere Erklärungen einer oder mehrerer Vertragsparteien sowie nachstehende, durch die Vertragsparteien zur Kenntnis genommene Abkommen beigefügt:

– Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 bis 2009;

– Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der neuen Vertragspartner;

– Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der neuen Vertragspartner;

– Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3173 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Günter Gloser Berichterstatter	**Peter Hintze** Berichterstatter
Rainder Steenblock Berichterstatter	**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333